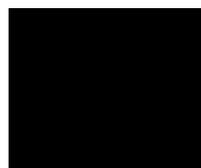


Unterbringung von Asylsuchenden bei Privatpersonen



Fragen – Antworten

August 2018



Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Fragen – Antworten

1	Aufnahme und Unterbringung	5
1.1	Wie lange wohnen die asylsuchenden Personen durchschnittlich bei den Privatpersonen?	5
1.2	Werden die Privatpersonen für die zusätzlichen Kosten entschädigt?	5
1.3	Was passiert, wenn die Person, die ich bei mir aufnehme, einen Schaden oder Unfall verursacht?	5
1.4	Was passiert, wenn sich die asylsuchende Person nicht nach den Uhrzeiten und Gewohnheiten der Privatperson oder der Familie richtet?	5
1.5	Ich erhalte Ergänzungsleistungen (EL). Hat die Aufnahme einer asylsuchenden Person einen Einfluss darauf?	5
2	Sprachen	6
2.1	Welche Sprachkurse müssen Asylsuchende besuchen?	6
2.2	Habe ich Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher?	6
3	Finanzen	7
3.1	Wie hoch ist die finanzielle Hilfe, die Asylsuchende pro Tag erhalten?	7
3.2	Müssen Asylsuchende für Transportkosten selbst aufkommen?	7
3.3	Darf ich die asylsuchende Person für kleine Arbeiten bei mir zu Hause bezahlen?	7
4	Alltag und Freizeit	8
4.1	Wer ist bei Problemen zu kontaktieren?	8
4.2	Wo erhalten die Asylsuchenden Kleidung?	8
4.3	Kann ich die asylsuchende Person im Rahmen des Asylverfahrens zu Terminen begleiten?	8
4.4	Können Asylsuchende einem Sportverein beitreten?	8
4.5	Kann mich die asylsuchende Person in die Ferien begleiten, z. B. ins Ausland?	8
5	Gesundheit	9
5.1	Was, wenn die asylsuchende Person zum Arzt muss?	9
5.2	Wer kommt für Zahnarztkosten, Brillen und andere notwendige Zusatzleistungen auf?	9
6	Ausbildung und Beschäftigung	10
6.1	Können asylsuchende Personen, die bei Gastfamilien oder Privatpersonen wohnen, Beschäftigungsprogrammen nachgehen?	10
6.2	Ab wann können asylsuchende Personen eine Integrationsklasse besuchen?	10
6.3	Kann ich für die Person, die ich bei mir aufnehme, eine Lehrstelle suchen?	10
7	Weitere Informationen	11

1 Aufnahme und Unterbringung

1.1 Wie lange wohnen die asylsuchenden Personen durchschnittlich bei den Privatpersonen?

Asylsuchende wohnen für mindestens 3 Monate bei den Privatpersonen. Es braucht so viel Zeit, damit sich die beiden Parteien aneinander gewöhnen können. Wenn alles gut geht, kann der Aufenthalt verlängert werden.

Normalerweise fragt die Asylkoordinatorin oder der Asylkoordinator von ORS Service AG (nachfolgend ORS) beim zweiten monatlichen Besuch die asylsuchende Person und die Familie/Privatperson, ob sie das Zusammenleben weiterführen möchten. Viele Personen verlängern den Aufenthalt für mehr als sechs Monate.

1.2 Werden die Privatpersonen für die zusätzlichen Kosten entschädigt?

Den Privatpersonen wird für jede erwachsene begünstigte Person eine Monatspauschale von 150 Franken als Mietkostenanteil ausbezahlt; für unvollständige Monate wird die Pauschale pro rata ausgerichtet. Dieser Betrag gilt als Kostenrückerstattung; es werden darauf keine Steuern oder Sozialbeiträge (AHV) erhoben.

1.3 Was passiert, wenn die Person, die ich bei mir aufnehme, einen Schaden oder Unfall verursacht?

Asylsuchende verfügen über eine Kollektivhaftpflichtversicherung, die verursachte Schäden oder Unfälle im Haus der Privatpersonen deckt. In einem solchen Fall ist die Koordinatorin oder der Koordinator von ORS zu verständigen.

1.4 Was passiert, wenn sich die asylsuchende Person nicht nach den Uhrzeiten und Gewohnheiten der Privatperson oder der Familie richtet?

Die Aufnahme bei Privatpersonen ist eine pragmatische Lösung. Die Modalitäten werden grundsätzlich im Voraus besprochen. In jeder Familie gelten andere Regeln.

Wenn es im Alltag zu Problemen kommt, werden diese beim monatlichen Besuch der Koordinatorin oder des Koordinators von ORS besprochen. Der Aufenthalt kann auf Wunsch der asylsuchenden Person oder der Gastfamilie jederzeit abgebrochen werden.

Solche Situationen sind seit Beginn des Projekts nur sehr selten vorgekommen.

1.5 Ich erhalte Ergänzungsleistungen (EL). Hat die Aufnahme einer asylsuchenden Person einen Einfluss darauf?

Ja, die Aufnahme wirkt sich auf die EL aus. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden die Mietkosten durch die Anzahl Personen geteilt, die in der Wohnung wohnen. Die EL werden daher angepasst.

2 Sprachen

2.1 Welche Sprachkurse müssen Asylsuchende besuchen?

Die Sprachkurse von ORS sind für Asylsuchende obligatorisch. Bei ihrer Ankunft in der Schweiz machen sie als Erstes einen Sensibilisierungskurs in Deutsch oder Französisch (je nach Region). Dieser dauert 6 Wochen (3 Stunden pro Woche). Darauf folgt ein Intensivkurs, der 3 Monate dauert (9 Stunden pro Woche). Je nach Herkunftsland und aufgrund anderer Kriterien können asylsuchende Personen anschliessend einen weiteren sechsmonatigen Intensivkurs besuchen (15 Stunden pro Woche).

Im Allgemeinen lernen die Asylsuchenden die Sprache schneller, wenn sie bei Privatpersonen wohnen.

Es gibt auch diverse andere Vereine, die Sprachkurse oder Tandems für Asylsuchende anbieten. So organisiert beispielsweise das Freiburger Rote Kreuz Französisch- und Deutschkurse auf unterschiedlichen Stufen. Die Kurse finden zweimal pro Woche statt (1,5 Stunden pro Tag) und werden von Freiwilligen geleitet. Der Verein AMAF-Suisse/CCPIM bietet tägliche Alphabetisierungskurse (4 Stunden pro Tag) für 6 bis 12 Monate an.

Die [Karte der Aktivitäten für Freiwillige](#) ansehen.

2.2 Habe ich Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher?

Für das erste Gespräch mit der asylsuchenden Person und bei dessen Ankunft zu Hause haben Familien und Privatpersonen Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

Bei Problemen oder in Ausnahmesituationen kann die Koordinatorin oder der Koordinator von ORS zudem von einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher begleitet werden.

3 Finanzen

3.1 Wie hoch ist die finanzielle Hilfe, die Asylsuchende pro Tag erhalten?

Die materielle Hilfe für Asylsuchende, die bei einer Gastfamilie wohnen, wird in Form einer Pauschale entrichtet, damit die Asylsuchenden das Geld selbst verwalten können. Der Pauschalbetrag beträgt 395 Franken pro Monat und Person (bis zur 3. Person der Familie, danach nimmt der Betrag ab).

Darin enthalten sind: Essen, Trinken und Tabak > Kleider und Schuhe > Laufender Unterhalt des Haushalts (Reinigung/Unterhalt der Wohnung und der Kleider) inkl. offizielle Abfallsäcke > Kleine Haushaltsgegenstände > Gesundheitskosten, ohne Franchise oder Selbstbehalt (z. B. rezeptfrei gekaufte Arzneimittel, HorsListe-Medikamente) > Transportkosten (öffentlicher Verkehr innerhalb der Frimobil-Tarifzone, Unterhalt Fahrrad/Moped) > Kommunikationsmittel (Fest- und Mobilnetz, Posttaxen, Internet usw.) > Freizeit (z. B. kulturelle Aktivitäten, Basteln, Sport, Spiele, Zeitungen, Bücher, Kino) > Obligatorische Schulzeit (Verpflegung während den Ferienlagern oder Sportwochen) > Nachobligatorische Ausbildung (z. B. Schulmaterial für Schulbeginn, Sport- oder Kulturwoche, Sporttag) > Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel, usw.) > Persönliche Ausstattung (z. B. Bürobedarf, Rucksack) > Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren > Gebühren für Ausländerausweise, Passierschein, Pass > Anderes (z. B. Vereins- oder Sportclubbeiträge, kleine Geschenke).

Im Grundpauschalbetrag nicht enthalten sind: > Schulgeld und Schulmaterial (über die obligatorische Schulzeit hinaus) > Abfallgebühr > Konzession Radio/TV (Gruyère Energie, Cablecom, usw.) > Strom > TV- und Radioempfangsgebühren (Billag) > Miete > Mietnebenkosten > Haftpflichtversicherung und Haushaltsversicherung > Krankenkassenprämien (Kollektiv- oder Einzelvertrag) > Franchise und Beteiligung an den Gesundheitskosten > Zahnarzt > Brille > Allfällige zusätzliche Leistungen.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich.](#)

3.2 Müssen Asylsuchende für Transportkosten selbst aufkommen?

Gemäss Vereinbarung mit dem Integralen Tarifverbund Freiburg (ITVFR) des Kantons Freiburg und des Waadtländer Broyebezirks (nachfolgend: Frimobil) werden alle Transportkosten innerhalb der Frimobil-Tarifzone mittels eines Abzugs übernommen, der bereits in der Berechnung des täglichen Unterhaltsbetrags enthalten ist.

Die anderen tatsächlichen Kosten für notwendige Transporte, die nicht über die Vereinbarung mit Frimobil abgedeckt sind, (z. B. im Zusammenhang mit dem Asylverfahren notwendige Transportkosten) werden vollständig übernommen. Gegebenenfalls wird nur die Differenz berücksichtigt.

3.3 Darf ich die asylsuchende Person für kleine Arbeiten bei mir zu Hause bezahlen?

Für alle bezahlten Tätigkeiten muss beim Amt für Bevölkerung und Migration des Kantons Freiburg (BMA) eine Bewilligung eingeholt werden. Dies gilt auch für kleine Arbeiten mit geringer Entschädigung.

4 Alltag und Freizeit

4.1 Wer ist bei Problemen zu kontaktieren?

Bei Problemen ist die Koordinatorin oder der Koordinator von ORS zu kontaktieren. Sie oder er ist die Ansprechperson für alle Familien und Einzelpersonen, die Asylsuchende bei sich aufnehmen.

4.2 Wo erhalten die Asylsuchenden Kleidung?

Die Kosten für Kleidung sind im monatlichen Pauschalbetrag von 395 Franken enthalten.

In den Asylzentren werden Kleider verteilt. Zudem können im Self-Service von ORS, in Freiburg kostenlos Kleider bezogen werden. Für Auskünfte zu den Öffnungszeiten des Self-Services kontaktieren Sie die [ORS-Zentrale](#) unter 026 425 41 41.

4.3 Kann ich die asylsuchende Person im Rahmen des Asylverfahrens zu Terminen begleiten?

Natürlich können Sie die Person, die bei Ihnen wohnt, zu Terminen begleiten und unterstützen, wenn sie dies wünscht. Sie können sie jedoch nicht vertreten.

Es ist ratsam, dass Sie sich vorher bei der Koordinatorin oder dem Koordinator von ORS informieren.

4.4 Können Asylsuchende einem Sportverein beitreten?

Ja, Asylsuchende können einem Sportverein beitreten, müssen allerdings die Kosten selbst zahlen. Sie können sich aber beispielsweise an Caritas wenden, um eine KulturLegi zu beantragen. Damit können Personen mit geringem Einkommen vergünstigt Kultur-, Sport- und Bildungsangebote wahrnehmen.

Weitere Infos: [Caritas KulturLegi](#) oder 026 321 18 54.

4.5 Kann mich die asylsuchende Person in die Ferien begleiten, z. B. ins Ausland?

Ferien innerhalb der Schweiz sind kein Problem.

Asylbewerberinnen und -bewerber dürfen jedoch die Schweiz nicht verlassen, es sei denn, sie verfügen über einen F-Ausweis und eine Spezialgenehmigung des BAM.

5 Gesundheit

5.1 Was, wenn die asylsuchende Person zum Arzt muss?

Vor einem Arztbesuch müssen sich Asylsuchende zuerst von einer Pflegefachperson des Gesundheitsnetzes untersuchen lassen, das von ORS verwaltet wird. Diese Fachperson beurteilt die gesundheitliche Verfassung der Person und vereinbart allenfalls einen Termin bei einer Ärztin oder einem Arzt. Wenn nötig organisiert sie auch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, die oder der die asylsuchende Person zum Arzttermin begleitet.

Asylsuchende verfügen über eine Kollektiv-Krankenversicherung.

Die Pflegefachperson des Netzwerks stellt vor jeder Konsultation eine Krankheitsmeldung für die Ärztin oder den Arzt aus, die der Rechnung beigelegt werden muss. Rechnungen, denen keine solche Krankheitsmeldung beiliegt, werden zurückgeschickt.

Bei medizinischen Notfällen (Unfall oder schwere Krankheit) können Asylsuchende die Pflegefachpersonen über die [ORS-Verwaltungszentrale](#) (026 425 41 41) erreichen oder sich direkt zu deren Sprechzimmer begeben. Bei lebensbedrohlichen Notfällen und ausserhalb der Sprechstundenzeiten können Asylsuchende direkt die Ärztin oder den Arzt im Bereitschaftsdienst kontaktieren oder sich in die nächste Notaufnahme begeben.

5.2 Wer kommt für Zahnarztkosten, Brillen und andere notwendige Zusatzleistungen auf?

Asylsuchende müssen vor jedem Zahnarzttermin zuerst ein Gesuch bei der Koordinatorin oder dem Koordinator von ORS einreichen.

Ohne Kostenvoranschlag werden nur Notfallzahnbehandlungen zur Schmerzlinderung oder zur Behandlung von Infektionen übernommen, sofern sie nicht mehr als 500 Franken kosten. Zahnextraktionen, Abszesseröffnung, Betäubung und Röntgen gelten als Notfallbehandlungen.

Nachträgliche Zahnbehandlungen oder solche, die mehr als 500 Franken kosten, müssen über ORS in Form eines Kostenvoranschlags der Vertrauenszahnärztin oder dem Vertrauenszahnarzt unterbreitet werden.

Zahnbehandlungen, die ohne Rücksprache mit ORS durchgeführt werden, werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

Brillen gelten als medizinische Leistung und erfordern ebenfalls ein vorgängiges Gesuch bei ORS. Für das Brillengestell werden alle 5 Jahre höchstens 100 Franken übernommen. Die Brillengläser müssen Standardgläser sein.

Sehtest und Brillenetui werden nicht übernommen.

6 Ausbildung und Beschäftigung

6.1 Können asylsuchende Personen, die bei Gastfamilien oder Privatpersonen wohnen, Beschäftigungsprogrammen nachgehen?

Ja, Asylsuchende können sich für eines von sechs [Beschäftigungsprogrammen von ORS](#) anmelden (Logistik, Malerei, Näherei, Wäscherei, Fri-mag Kleider und Velo-Werkstatt).

Die asylsuchende Person kann mit dem Programm beginnen, sobald ein Platz frei wird. Jedes Programm dauert zwischen 3 und 6 Monaten. Es können auch mehrere Beschäftigungsprogramme gleichzeitig gemacht werden. Pro Monat erhalten die Teilnehmenden dafür einen Förderbetrag von 150 Franken.

6.2 Ab wann können asylsuchende Personen eine Integrationsklasse besuchen?

Die Gewerbliche und Industrielle Berufsfachschule [GIBS](#) in Freiburg nimmt junge Asylsuchende bis 25 Jahre auf.

Davor müssen sie einen dreimonatigen Sprachkurs und einen sechsmonatigen Vorbereitungskurs, der von ORS an der GIBS durchgeführt wird, absolvieren. Danach können sie die Aufnahmeprüfung machen.

6.3 Kann ich für die Person, die ich bei mir aufnehme, eine Lehrstelle suchen?

Falls die Aufenthaltsbewilligung es zulässt und das Amt für Bevölkerung und Migration BMA vorgängig eine Bewilligung erteilt hat, ist es möglich, eine Lehrstelle für den oder die von mir aufgenommene-n Asylbewerber-in zu suchen.

Ist die asylsuchende Person bei der GIBS angemeldet, wird sie bei der Lehrstellensuche ebenfalls von der Schule unterstützt.

7 Weitere Informationen

Information

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
gsd@fr.ch, www.fr.ch/gsd

GSD / 27.08.2018